

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich bis spätestens 31.05.2010 an.

Betreuungsbehörde
der Stadt Kassel
Rathaus
34112 Kassel
Telefon: (05 61) 7 87 - 50 59
Telefax: (05 61) 7 87 - 50 83
E-Mail: betreuungsbehoerde@stadt-kassel.de
E-Mail: roger.mueller@stadt-kassel.de

Tagungsbeitrag

Der Beitrag beträgt 15,- €
Wir bitten um Überweisung auf das Konto
der Stadtkasse Kassel,
Kto.-Nr. 11 099, BLZ 520 503 53
bei der Kasseler Sparkasse
Verwendungszweck:
Tagung Betreuungsbehörde Kd. Nr. 5500056
Barzahlung am Tagungstag ist möglich.

Anfahrt

mit der Bahn:
ICE Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe
von dort alle Straßenbahnlinien (außer Linie 7)
Richtung Innenstadt
Haltestelle Rathaus

mit dem Auto:
BAB Abfahrt Kassel, Richtung Innenstadt
gebührenpflichtige Parkplätze/Parkhaus

NOTIZEN



documenta-Stadt
Betreuungsbehörde

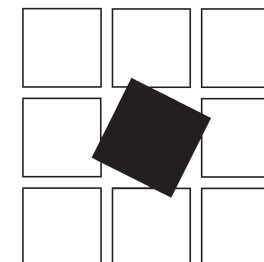
Einladung

Betreuungsgerichtstag Mitte

**Die Gesundheitsorge und das
3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz**

Mittwoch, 16. Juni 2010

im Bürgersaal
des Kasseler Rathauses



BETREUUNG

Neue Regeln, alte Tatsachen. Oder doch mehr?

Die Änderungen in den §§ 1901 bis 1901c und 1904 BGB, ihre Umsetzung und ihre Auswirkungen auf die Praxis.

Es schien so, als ob das Gesetz zur Regelung der Patientenverfügung keine bemerkenswerten Änderungen mit sich bringen, sondern lediglich die Rechtsprechung normieren würde. Die großen Inhalte der Patientenverfügung wurden thematisiert: Formvorschriften, Beratungspflichten, Reichweitenbegrenzung. Nicht im Fokus stand die Bedeutung der gerichtlichen Genehmigung nach § 1904 BGB. Bisher wurde in jeder Veranstaltung und Beratung zum Thema Betreuungsrecht und Vorsorgevollmachten auf die Bedeutung der Bestimmung hingewiesen, dass Betreuer und Bevollmächtigter vor der Zustimmung zu einem medizinischen Eingriff oder einer Behandlung mit möglichen schwerwiegenden Folgeschäden die Genehmigung des Richters einholen müssen.

Heute gilt: Sind sich Arzt und Betreuer / Bevollmächtigter einig, dass die Behandlung oder ihre Unterlassung dem erklärten oder dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, ist eine gerichtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Kann nun in jedem Stadium einer Krankheit unter Hinweis auf den mutmaßlichen Willen des Patienten auf eine lebensverlängernde Maßnahme verzichtet werden, ohne dass dies gerichtlich zu überprüfen ist? Welche Bedeutung hat der vom Gesetz betonte „dialogische Prozess“ zwischen Arzt und Patientenvertreter? Ist die gerichtliche Genehmigung im Bereich der Gesundheitsvorsorge noch bedeutsam? Welche Rolle spielt das Betreuungsgericht?



Brunhilde Ackermann
Betreuungsbehörde Stadt Kassel

PROGRAMM

- 08.30 Uhr **Anmeldung**
- 09.30 Uhr **Eröffnung**
Grußworte

Jürgen Kaiser
Bürgermeister der Stadt Kassel

Erich Fischer
Präsident des Amtsgerichtes
- 10.00 Uhr **Das 3. Betreuungsrechts-
änderungsgesetz**
Prof. Dr. Volker Lipp
Universität Göttingen
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht, Medizinrecht und
Rechtsvergleichung
- 11.00 Uhr **Vorsorgende Verfügungen für
Menschen mit Lernschwierigkeiten**
Carola von Looz
Richterin am Amtsgericht Kerpen

PROGRAMM

Mittagspause ca. 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr

- 13.30 Uhr **Die Aufgaben des Arztes im
Behandlungsprozess**
Dr. Heinz-Jürgen Harhoff
Chefarzt Zentrum für Klinische
Geriatric
Diakonie-Kliniken Kassel
- 14.00 Uhr **Wie erkunde ich den Willen
meines Betreuten und wie
setze ich ihn um**
Thorsten Becker
Soz.Pädagoge, Berufsbetreuer
- 14.30 Uhr **Podium: Der Dialog**
Moderation Prof. Dr. Lipp
- 16.00 Uhr **Ende**